

unde] *sanctam sedem – consilio translatus est Ephesus*⁶¹. Als Rubrik steht am rechten Rand: *Quod transferri possit episcopus* und am linken: *cap. XIII*. Das Kapitel ist nicht ganz unbekannt, nach der *Clavis Canonum* findet es sich mit dieser Rubrik und diesem Explicit aber nur hier⁶². Rätselhaft ist einmal mehr die Ordnungszahl, denn selbstverständlich handelt es sich nicht um das vierzehnte Kapitel des Antherus-Briefes. Theoretisch könnte man in Erwägung ziehen, ob hier nicht doch eine Zählung vorliegt, die fol. 66r hätte einsetzen sollen⁶³. Der Schreiber hätte dann mit Fransen dort mit der Ziffer *I* begonnen und dann vermutlich das nur eine Zeile umfassende Pius-Kapitel übersehen [c. 4].

Dem folgt: *Ex decreto Calixti papae cap. XV. De eadem re. Si episcopus utilitatis causa fuerit – modo Ierophilus optimus Silvanus*. Dieses Kapitel⁶⁴ gibt uns einen wichtigen Fingerzeig auf die Verflechtung der möglichen Quelle und der hier in Rede stehenden Handschriften. Denn es findet sich in identischer Form in Cod. Par. Lat. 4375 fol. 64r mit der Ordnungsziffer *I*. Voraus geht dort die Kapitulation eben jener 92-Kapitel-Sammlung, an die sich die Benedictus Levita-Texte anschließen. Sie beginnt fol. 34r mit der Rubrik: *De mutatione episcopi*, was genau zu dem Calixtus-Text passt. Es passt aber auch zu dem in Cod. 4283 vorhergehenden Antherus-Kapitel, das den Begriff der *mutatio episcoporum* schon im Incipit aufweist. Gleichwohl kann dieses Kapitel nicht zu der 92-Kapitel-Sammlung des Cod. 4375 gehört haben, denn in diesem Fall müsste das Calixt-Kapitel die Ordnungszahl *II* tragen.

61) Ps.-Antherus c. 2 (HINSCHIUS [wie Anm. 50] S. 152, 6–14).

62) FOWLER-MAGERL, *Clavis Canonum* (wie Anm. 29) unter FE03.02.001.

63) Das folgende Kapitel trägt die in diesem Fall allerdings völlig korrekte Ordnungsziffer *XV*. Man könnte allenfalls noch erwägen, die Zählung des Antherus-Kapitels von hierher abzuleiten.

64) Aus Ps.-Calixt c. 15 stammt freilich nur der erste Satz: *Si episcopus utilitatis causa fuerit mutandus, non per se hoc agat, sed fratribus invitantibus et auctoritate huius sanctę sedis fiat, non ambitus causa sed utilitatis* (HINSCHIUS [wie Anm. 50] S. 140, 3–5). Was folgt, steht nicht bei Pseudoisidor, sondern stammt aus dem 12. Buch der *Historia tripartita* Cassiodors (Cassiodori-Epiphani Historia ecclesiastica tripartita, hg. von Walter JACOB / Rudolf HANSLIK [CSEL 71, 1952] S. 674f. – und findet sich ganz ähnlich bei Burchard 1, 234, vgl. HOFFMANN / POKORNY, Das Dekret des Bischofs Burchard [wie Anm. 51] S. 181): *episcoporum enim plurimi ex aliis civitatibus ad alias propter necessitatem ... Policarpus de Antapristena Nusię in Nicopolim Tracie. Eodem modo Ierofilus optimus Silvanus*. Verglichen mit Burchard und Cassiodor ist der Text am Schluss verkürzt oder nicht verstanden.